

## BGE 74 I 147

Bundesgericht (BGE), 1948-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_74\\_I\\_147](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_74_I_147)

FR: ATF 74 I 147

IT: DTF 74 I 147

### Volltext

" 146 Kontrolle der, behörgJioh el'IDächtigen, Faoh,ärzte aus- ' sohlie~en wollte. Die in Art. 120 Zifi. 1 StGB vorgesehrie- bene Beziehung eines zweiten, von einer Behörde bezeioh- neten. Amtes War ein mühsam zustandegekommener Kom- promiss, über dessen Tragweite offensichtlich nicht völlige K}a:rheit bestand. Von Bedeutung ist vor allem, dass das Gesetz ausdrücklich auch die Bezeichnung, des Fach- arztes von Fall zu Fall zulässt, also eine Regelung~ bei der die Behörde von jeder einzeln.en Schwangerschaftsunter- brechung und den dabei beteiligten Ärzten Kenntnis erhält. Dann kann aber der Behörde, die anstatt dessen einen grösseren Kreis von Ärzten allgemein. ermächtigt,. nicht verwehrt werden, der damit verbundenen grösseren Gefahr vo;n. Missbräuhohen daduroh zu begegnen., dass sie die Ermächtigung unter gewiSSEm Vorbehalten wie der PfliCht zur Einreiohung der Gutaohnten erteilt. Die ange- fochtene Regelung erscheint umso. unbedenklioher, ~ls. sie das einzige oder dooh das weitaus wirksamste Mittel zur Bekäl:npfung ~on ,Missbräuhohen darstellt, wenn niobt nur Amtsärzte oder ein kleiner Kreis von Privatärzstell zur Begutaohnung el'IDäohtigt werden. Auch der im Gutaohnten Hafter gemaohte Vorschlag, Ärzte, die unrichtige oder' leichtfertige Indikationszeugnisse ausstellen, naoh Art. 318 StGB .zu bestrafen. 'setzt, um wirksam zu 'Sein, voraus, dass die Behörden vOn diesen Gutaohnten Kenntnis erhalten. Die angefochtenen Verfügungen bilden aber niobt nur das richtige Mittel zur-- Erreiohung des ~amit verfolgten \_ Zweokes,sondem gehen auch über das dafür Erforderlioho njcht hinaus, da der Name der Sohwanteren vorerst nicht zu nennen ist, sondern nur in Zweifelsfalle, wo die MögliCh- keit ,einer missbräuhliohen Anwendung von 'Art. 120 Zifi. I StGB besteht, wie es der Regierungsrat auch in seiner Vernehmlassung zur Besohwerde (oben D) zum Ausdruck bringt. . Demnach erkefl,nt das Bundesgericht: Die Besohwerde wird abgewiesen. .;\_, . 1 . , VII. GEWALTENTRENNUNG, c SEPARATION DES POUVOIRS Siehe Nr. 20. - Voir n° 20. VIII. EIGENTO:MSGARANTIE , GARANTIE DE LA PROPRIETE , ' .... 31. Urteil vom 29. AprU 1948 i. S. Witwe Lips-Meler und I(onsorlen 'gegen Gemeinde Uffikon un~ Reliierunusrat des Kantons Zfiri~. liligentli'm8garantie. Planung. Ausscheidung von Gebieten, in denen nur Bauten für landwirt- schaftliche Zwecke geste.:ttet sind und Wohnhäuser nicht erstellt werden dürfen. Erfordernis der gesetzlichen Grundla.gß für diesen Eingriff inS, Privateigentum. Die im zürcherischen I Baugesetz enthaltenen Bestimmungen' ii~ Behauungsplan, Gesa;mtplan und Bauordnung (U '1, Sb qnd '6St el"moohtigen . die 'Gemeinden nicht zur Ausscheidung von landwirtschaftliohen Gebieten. Garantie de la propriéte, 'Plan d'amenagemmt. " . Creation de' zones da.ns lesquelles' ne sont autorisees que des constructions a. destination agricole et on des maisons d'habi- tation ne peuvent etr.e oonstruites. Necessite d'une hase legale' pour limiter le qroit de proprlete privee. LeB dispositions sur le plan d'amen.agement, le plan d'enSemble et le regime des constructions, qui figurent daus ]80 100 zurichoise sur les construc- tions, ne donnerit pas aux communes le pouvoir de creer des zQnes agricoles. Garcmzia deUa 'Proprieta, piano

r6golatm'6. Creazione di zone in cui sono 'autori~e soltanro costruzioni di ,natura agricola, escluse le case di abitazione. Necessith. d'una hase legale per limitare 180 proprieta. private.. Le norme \_ in merita aJ piano regolatore, aI piano, d 'insieme e aJ regime delle costruzioni, che figurano nelm legge edilizia di Zurigo, non conferlscono ai oomuni il potere di ~e zone a.gri~le .. (Tatbestand gek1J,rzt ) A. -' - Die' Gemeinde Uitikon (Kt.Zürich), deren ganzes Gebiet dem kantonalen' Baugesetz für Ortschaften mit 148 Staatsrecht, städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 (BG) unter- steht, erliess am 13. Oktober 1945 eine neue Bauordnung. Das Gemeindegebiet zerfällt danach in fünf Zonen (§ '2), darunter eine Zone L, in der nur Bauten für land- und forstwirtschaftliche Zwecke gestattet sind (§ 14) .. Die Erben Meier sind Eigentümer eines Grundstücks, das auf der Grenze der Gemeinden Uitikon und Bhmens- dorf in der « Grossmatt » liegt und rund 1500 a umfasst. Die auf dem Gemeindegebiet von Uitikon gelegenen· ca. 900 a, die nach der früheren Bauordnung mit ein- ~d zweigeschossigen Wohnhäusern überbaut werden durften, fallen nach der Bauordnung vom 13. Oktober 1945 in die Zone L. ArchitektPh. Hauser beabsichtigt, auf dieser ,Liegenschaft eineWohnkolonie mit etwa 200 Einfamilien- häusern zu erstellen, und hat sich zu diesem Zweck ein im Grundbuch vorgemerkt es ganz oder teilweise abtre:f;- I bares Kaufsrecht einräumen lassen. In der Folge erwarben Ph. Hauser und weitere Personen in Ausübung dieses Kaufsrechtes mehrere Parzellen. Die Erben Meier, Ph. Hausei' und die Erwerber von Parzellen reichten gegen die neue Bauordnung von Uitikon einen Rekurs ein. Der Bezirksamt von Zürich hiess diesen dahin gut, dass eJ,' die Bauordnung, soweit sie die GrUnd- stücke der .Beschwerdeführer der Zone L zuteilte, aufhob und feststellte, dass diese· Grundstücke der Zo.ne I (zwei- geschossige, offene Bauweise) unterstellt seien. Die Gemeinde Uitikon· rekurrierte hiegegen an den Regierungsrat des Kantons Zürich, welcher am 27. Februar 1947 den bezirksrätlichen Entscheid aufhob und die neue Bauordnung der Gemeinde Uitikon vorbehaltlos. geneh- . migte. B. ~ Mit der vorliegenden staatsrechtUchen Beschwerde beantragen die Erben Meier, Architekt Ph. Hauser und sieben Käufer von Parzellen im Gebiete der «Grossmatt » in Uitikon, der Entscheid des Regierungsrats des Kantons Zürich vom .27. Februar 1947' sei wegen Verletzung der Eigentumsgarantie (Art. 4 KV) und wegen Willkür (Art. . ' - EigentUllSgarantie. No 31. 141 4BV) aufznheben und der Regierungsrat sei anzuweisen • . die Bauordnung der Gemeinde Uitikon vom 13. Oktober 1945 nur unter der Bedingung· zu genehmigen, dass die Grundstücke der Beschwerdeführer aus der Landwirt- schaftszone ausgenommen und der Bauzone I zugeschieden werden; eventuell sei die Gemeinde Uitikon anzuhalten, das Enteignungsverfahren gegen die Beschwerdeführer einzuleiten, um das auf ihre Grundstücke gelegte Bau- verbot gegen Entschädigung zu enteignen. Zur Begründung wird geltend gemacht, die Schaffung C einer Landwirt- schaftszone entbehre der gesetzlichen Grundlage und sei als materielle Enteignung nur gegen Entschädigung zulässig. C. - Der Regierungsrat des Kantons Zürich und die Gemeinde Uitikon beantragen die Abweisung dei' Be~ schwerde. D. - Das zürcherische Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom .23. April 1893 (Fassung vom 16. Mai 1943) bestimmt in: . § 8b •. Wo das Bedürfnis es erfordert, stell.t der Regie~srat über. das Gebiet verschiedener Gememden unter'iih- hmgnahme mit ihren Behörden einen Gesa.mtplan auf, in welchem das Verkehrsstrassennetz, die Grundlagen für die Wasserversorgung und für die Ableitung der Abwasser, die für öffentliche Anlagen . erforderlichen . Gebiete, die Industriegebiete, die land- und forstwirl- ~ha.fti~\_ ,!>~V]zten Ge~ und die. W Qhllgeblete entliälten sma. nIe""13ebauungspläne der Gemeinden haben sich. diesem Gesa.mtplan anzupassen. § 68. Die Gemeinden sind verpflichtet, für das dem Baugesetz in vollem Umfange unterstellte

Gebiet Bauordnungen aufzustellen. Diese dürfen nicht hinter den Anforderungen des Gesetzes zurückstehen, ausgenommen für Zonen, die in den Bauordnungen als Industriegebiete ausgeschieden sind. Um eine zweckmässige Überbauung einzelner Gebiete nach einheitlichen Plänen zu ermöglichen, können in den Bauordnungen an Stelle der Abstandsvorschriften Bestimmungen über das Mass der Ausnützung des Baugrundes aufgestellt werden... - Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Gemeinde Uitikon hat durch die Bauordnung vom 13. Oktober 1945 einen Teil des Gemeindegebietes '150 & aartsrecht. als land-, 1 Vld forstwirtschaftliches Gebiet (Zone L, nachfolgend 'kurz' Landwirtschaftszone genannt) bezeichnet' und hat bestimmt, dass dort nur Bauten für landwirtschaftliche Zwecke gestattet sind. Dadurch hat sie in Bezug auf die Grundstücke dieses Gebietes die im Eigentum grundsätzlich enthaltene Befugnis zu, beliebiger Nutzung einschliesslich der Baufreiheit in einem Masse beschränkt, wie es bisher in der Schweiz nicht gebräuchlich war. Ob man es dabei mit einem Bauverbot zu tun hat und zwar mit einem absoluten, wie die Beschwerdeführer behaupten, ist angesichts der unbestrittenen Tragweite der Bestimmungen über die Landwirtschaftszone ein missiger Streit um Worte. Rechtlich handelt es sich jedenfalls, und das ist allein von Bedeutung, um eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Sinne von Art. 702 ZGB. 2. - Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes steht die Eigentumsgarantie, wie sie durch Art. 4 der Zürcher KV gewährleistet, der Beschränkung des Eigentumsrechts und namentlich des Rechts zum Bauen dann nicht entgegen, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und, sofern sie eine materielle Enteignung bildet, (im Ergebnis einer Enteignung gleichwertig), gegen Entschädigung erfolgt (BGE 69 I 241, 64 I 207, 60 1270 und dort angeführte weitere Entscheide). 3. - Die Beschwerdeführer bestreiten vor allem, dass die Schaffung einer Landwirtschaftszone auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe. a) Die Gemeinde Uitikon macht in der Vernehmlassung geltend, die Befugnis der zürcherischen Gemeinden zum Erlass von Bauvorschriften und damit auch zur Aufstellung einer Bauordnung mit Zoneninteilung folge unmittelbar aus der Gemeindeautonomie (Art. 48 KV). Diesen Standpunkt, den auch der Stadtrat von Zürich in einer Eingabe an das Bundesgericht einnimmt, lehnt indessen der Regierungsrat in der Beschwerdeantwort ausdrücklich ab, b) mit der Bemerkung, er und mit ihm die Praxis habe immer einen Kehrslinienplan und hat selber keine (dauernde) Beschränkung des Grundeigentums zur Folge; diese Wirkung haben erst die nach § 9 BG auf Grund des Bebauungsplans festzusetzenden Bau- und Niveaulinien (Urteil des Bundesgerichtes vom 23. November 1942 i.S. Weber und Konsorten c. Zürich, nicht publiziert). b) Was Inhalt der Bauordnungen sein kann, welche die Gemeinden gemäss § 68 BG erlassen können, ist dieser Bestimmung, deren Inhalt und Tragweite von Anfang an unklar empfunden wurde und deren systematische Einordnung nicht einleuchtet (vgl. STÜSSI, Das neue Baugesetz, 1893, Anmerkung zu § 68), nicht zu entnehmen. Die Gemeinden sind jedenfalls befugt, in ihren Bauordnungen Bauvorschriften im engeren Sinne, d.h. Vorschriften über Allage, Ausführung, Unterhalt und Änderung der Bauten, wie sie die §§ 46 ff. BG enthalten, aufzustellen (ZR 17 Nr. 159). Die Gemeinden sind in den Bauordnungen vor allem die Quartiergestaltung geregelt, indem sie bestimmte Gebiete {Zonen} als ausgesprochene Wohnquartiere ausschieden, in denen die Ausnützung des Grund und Bodens im Sinne der offenen und niedrigen Bauweise beschränkt ist und Industrie- und Gewerbebauten grundsätzlich nicht gestattet sind (BÜHLER a.a.O. S. 66/7). Der Regierungsrat hat, nach Ansicht des Bundesgerichtes, solche Bauordnungen in ständiger Praxis genehmigt, und



28. März 1917 betreffend, die Organisation und das Verfahren des Eidgen. Versiehemngsgerichtes. Parteien, Legitimation, Natur des Anstandes, Entscheid über die Zuständigkeit (Erw. 1-5). Bindung der Gerichte an gestaltende Verwaltungsakte (Erw. 9). Überprüfung von Vortragen durch das Eidgen. Versicherungsgericht (Erw. 10). .. Conflit de compétence au sens de l'art. 13 al. 2 de l'AF du 28 mars . 1917 concernant l'organisation du Tribunal fédéral des assurances et la procédure à suivre devant ce tribunal. Parties, qualification pour agir, nature du conflit, compétence (consid. 1 a 5). . . . . Les tribunaux sont liés par les décisions de l'administration de nature constitutive (consid. 9). Pouvoir du Tribunal fédéral des assurances de trancher des questions préjudicielles (consid. 10):- Conflitto di competenzaa' sensi deU'art. 13. t;p. 2 del DIJ'. 28 1/WIIZO 1917 concernente l'organizzazione e la procedura del Tribunale federale delle assicurazioni. Parti, qualita per agire, natura del conflitto, decisione sulla.. competenza, petizione «(consid. 1-5).. .... ". . . I tribunali sono vincolati dalle decisioni amministrative di natura . . . costitutiva (consid. 9). . . Potere del Tribunale federale delle assicurazioni per decidere questioni pregiudiziali (consid. 10). A. - Ernst Wägeli betätigte sich bis" 1943 in der Landwirtschaft. Er war längere Zeit Knecht bei Landwirt Stiefel in Truttikon (ZR). Anfangs 1943 wurde das Dienstverhältnis aufgelöst. Da Wägeli sich zu verheiraten beabsichtigte, suchte er ausserhalb der Landwirtschaft Beschäftigung. Im August 1943 kehrte er nach Truttikon zurück und nahm dort im Einverständnis mit der Arbeitseinstelle der Gemeinde Arbeit an bei der Torfausrottung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.